

RS Vfgh 2004/10/13 B208/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

RAO §9

Leitsatz

Keine denk unmögliche oder willkürliche Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen einer Verletzung von Berufspflichten bei Abwicklung eines Treuhandauftrages; ausreichende Wahrung des Parteiengehörs

Rechtssatz

Es kann der OBDK nicht entgegengetreten werden, wenn sie, gestützt auf das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 17.09.98, davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer zur vorbehaltlosen Auszahlung des (Treuhand)Betrages verpflichtet war.

Dass das Ergebnis aus dem Blickwinkel des Beschwerdeführers unbefriedigend sein mag, indiziert nicht willkürliches Verhalten der belangten Behörde (vgl VfSlg 13165/1992, 13385/1993, 13937/1994).

Entscheidungstexte

- B 208/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.2004 B 208/02

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Ermittlungsverfahren, Parteiengehör, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B208.2002

Dokumentnummer

JFR_09958987_02B00208_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at